

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 2.

München, den 7. Dezember 1847.

Inhalt:

Gesetz, den Zinssfuß der Eisenbahn-Anleihen und beziehungsweise die Verzinsung der Staats-Schuld betreffend. (Beilage zum Abschleife für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,

den Zinssfuß der Eisenbahn-Anleihen und beziehungsweise die Verzinsung der Staats-Schuld betreffend.

stimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschloffen und verordnet, was folgt:

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zu-

Art. I.

Der Bedarf für die Fortsetzung des Eisenbahn-Baues in Folge der Gesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 wird für die Jahre 1847/48 und 1848/49 auf die Summe von 20 (zwanzig) Millionen Gulden veranschlagt.